

CH_VB Ad 89.062 vom 8. Februar 1990

Bundesverwaltung, 1990-02-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_Ad_89.062

FR: CH_VB Ad 89.062 du 8 février 1990

IT: CH_VB Ad 89.062 del 8 febbraio 1990

Erwägungen

E. 7

mars 1990 cette assurance sociale répondra ainsi aune obligation qui va de soi dans l'assurance privée. Daniöth: Ich bitte Sie eindringlich, auch im Interesse einer ge- rechten, sinnvollen Berggebietsförderung, hier für diese Un- ternehmungen gleiches Recht walten zu lassen wie für das Baugewerbe. Ich muss zu einem Votum des Herrn Kommissionspräsi- den Stellung nehmen, in dem er darauf hingewiesen hat, dass es ja nur um die Abdeckung von unmittelbaren Ausfällen ge- hen kann. Er hat dann die Seilbahnen genannt. Ich bin Mitglied des Verwaltungsrates einer Seilbahn; das sei festgestellt, um meine Interessenbindungen offenzulegen. Diese Seilbahn befindet sich glücklicherweise in einer sehr ho- hen Lage und wird - so hoffe ich - nicht in die Situation kom- men, Arbeitslosengelder zu beziehen. Aber ich kenne die Si- tuation bei anderen Seilbahnen. Natürlich kann eine Seilbahn auch fahren, wenn es keinen Schnee hat. Aber es gibt Bahnen und vor allem Skilifte, die nicht fahren können, wenn es keinen Schnee hat. Hier haben wir eine Unmittelbarkeit, die mindestens so gross ist wie die Ausfälle beim Baugewerbe, das sogar gewisse Winterarbeiten leisten kann. Ich möchte aber vor allem auf einen Berufsstand hinweisen: das sind die Skilehrer. Sie wissen-vor allem diejenigen unter Ihnen, die mit den Wintersportzentren Kontakt haben -, dass es äusserst schwierig ist, die Skischulen richtig zu dotieren, damit dann Skilehrer da sind, wenn es Schnee gibt und die Touristen kommen. Mit anderen Worten, man muss zu Beginn des Winters planen; man kann diese Skilehrer, die noch echte Tagelöhner sind, nicht einfach von einem Tag auf den ändern wieder wegschicken. Wie wollen Sie diesen Leuten verständ- lich machen, dass sie Arbeitslosenbeiträge bezahlen müssen, aber dann, wenn sie selber arbeitslos sind, nichts erhalten? Hier sollte doch die Unmittelbarkeit anerkannt werden. Das Postulat ist kein Widerspruch zur vorhergehenden Ge- setzgebung, sondern der Bundesrat hat es in der Hand, die Ziele des Postulates in seine Verordnung einzugliedern und die Abgrenzung vorzunehmen, damit Missbräuche vermieden werden können. Ich glaube, es gibt hier nicht mehr Missbräu- che als in anderen Sektoren, und ich bitte Sie eindringlich, das Postulat zu überweisen. Onken: Dieses Postulat steht im Widerspruch zum Gesetz, das wir gerade verabschiedet haben. Es steht in klarem Wider- spruch dazu, das lässt sich einfach nicht wegdiskutieren. Ich nehme die Argumente ernst, die hier vorgebracht worden sind, und ich anerkenne sie auch. Aber wir haben ihnen jetzt Rechnung getragen mit der Lösung, die wir im Gesetz veran- kert haben. Mit der Kurzarbeitsentschädigung kann all diesen Kategorien - oder doch den meisten - gedient werden. Wir ha- ben sogar einen Antrag von Herrn Delalay angenommen, der das Konzept noch etwas ausweitet. Und wir haben zur Kennt- nis genommen, dass die Karenzfrist flexibel und entgegen- kommend angewendet werden soll, also auch hier noch ein- mal ein Zugeständnis. Das ist der durchaus praktikable Weg, den wir jetzt vorgezeichnet haben. Wir können im übrigen nicht - das ist jetzt noch das Formelle - mit einem Postulat dem Bundesrat den Auftrag geben, eine Verordnung zu ändern. Auch

rein vom Vorgehen her ist der Antrag inkonsequent. Warum hat man diese Aenderungen nicht - wie in der Kommission - als Minderheitsantrag bei der Gesetzesberatung vorgeschlagen? Das wäre der richtige Weg gewesen. Aber jetzt mit dem Postulat den Auftrag erteilen zu wollen, die Verordnung anzupassen, das führt nicht zum Ziel. Ich möchte Sie einladen, bei der gesetzlich verabschiedeten Regelung zu bleiben und diesem Postulat von Herrn Lauber keine Folge zu geben. Abstimmung - Vote Für Ueberweisung des Postulates Dagegen Abschreibung - Classement 15 Stimmen 14 Stimmen Antrag des Bundesrates Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse Postulat 84.945 und Postulat 87.331 gemäss Seite 1 der Botschaft. Angenommen - Adopté Jagmetti: Ich möchte am Schluss noch ein bisschen schimpfen, und was ich sage, sage ich nicht zum ersten Mal, nötigenfalls sage ich es auch nicht zum letzten Mal. Sie haben beschlossen, Artikel 23 Absatz 4 dieses Gesetzes aufzuheben. Der Bundesrat hat uns vorgeschlagen, in Artikel 52 Absatz 1 einen dritten Satz beizufügen. Was in den vorangehenden Sätzen steht, wissen wir nicht. Wir haben wieder eine Partialrevision, bei der uns nur die Abänderungen vorgelegt werden, aber nicht der geltende Text. Selbstverständlich können wir den geltenden Text in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts nachlesen. Wir erhalten sie ja gratis. Aber wäre es nicht wirklich viel einfacher, wir hätten eine synoptische Darstellung des geltenden und des abzuändernden Textes vor uns? Man wird uns sagen, das würde viel zu weit führen, es wäre auch viel zu teuer und würde einen viel zu grossen Aufwand verursachen. Der Text, den man uns vorlegt, füllt sechs Seiten. Ich nehme an, dass der geltende Text ungefähr gleich lang ist. Es wären also sechs Druckseiten mehr gewesen, und unsere Arbeit wäre wesentlich erleichtert worden. Es hat doch keinen Sinn, über die Zukunft des Milizparlamentes zu philosophieren, wenn man uns nicht die einfachsten Arbeitsgrundlagen zur Verfügung stellt. Was ich damit sage, bezieht sich nicht nur auf das Parlament, sondern gilt auch für den Bürger. In diesen Tagen erhalten alle Stimmberechtigten das «Bundesbüchlein» mit den Erläuterungen zur Revision des Organisationsgesetzes, also der Bundesrechtspflege. Wenn Sie das anschauen, werden Sie sagen: Das ist sehr sorgfältig gemacht und dargestellt, alle Bestimmungen sind da. Aber was soll denn der Bürger mit dem machen, wenn er nicht weiss, was heute im Gesetz steht? Sie werden mir sagen: Er liest es ja vielleicht ohnehin nicht. Aber wir machen es ihm auch unmöglich, es zu lesen. Ich bin der Meinung, dass wir diese Dinge nun einfach an die Hand nehmen müssen. Es ist uns gelungen - dank der Intervention unserer Ratssekretärin -, bei einer Vorlage einmal die bessere Lösung zu bekommen. Es ist also durchaus möglich. Ich möchte bei dieser Gelegenheit diesen Wunsch einmal mehr anbringen. Richten wir doch die amtlichen Drucksachen nicht nur nach dem Absender, sondern denken wir auch an die Adressaten, ans Parlament und an den Bürger. An den Nationalrat-Au Conseil national #ST# 89.205 Standesinitiative Neuenburg Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung. Aenderung Initiative du canton de Neuchâtel Loi fédérale sur l'assurance-chômage obligatoire et l'indemnité en cas d'insolvabilité. Modification Wortlaut der Standesinitiative vom 20. Oktober 1989 Der Neuenburger Grosse Rat ersucht die Bundesversammlung, Artikel 27 Absatz 5 AVIG folgendermassen abzuändern: Bei andauernder erheblicher regionaler oder allgemeiner Arbeitslosigkeit kann der Bundesrat allgemein oder für besonders hart betroffene Versicherungsgruppen eine höhere Anzahl Taggelder festsetzen, als ihnen aufgrund ihrer Beitrags-

digitali Postulat der Kommission Verordnung zur Arbeitslosenversicherung. Ergänzung
Postulat de la commission Ordonnance sur l'assurance-chômage. Complément In Amtliches
Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In
Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1990 Année Anno Band II Volume
Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione
primaverile Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung
03 Séance Seduta Geschäftsnummer Ad 89.062 Numéro d'objet Numero dell'oggetto
Datum 07.03.1990 - 08:00 Date Data Seite 78-80 Page Pagina Ref. No 20 018 569 Dieses
Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der
Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de
l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino
ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.